

Richtlinie zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am **23.10.2014** folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Gegenstände des Weihnachtsmarktverkehrs

1. Für das Gesamtangebot des Weihnachtsmarktes sind Ausgewogenheit, Attraktivität und Vielfalt anzustreben. Dieses ist Grundlage für die Vergabe der Standplätze.
2. Das Waren- und Leistungsangebot muss dem Charakter des Weihnachtsmarktes entsprechen. Der Schwerpunkt soll dabei auf Kunsthandwerk und Geschenkartikel liegen.
3. Folgende Kategorien von Geschäften und Weihnachtsbuden können nach Maßgabe des Platzangebotes zugelassen werden: Kunsthandwerk und Geschenkartikel, Imbissstände, Süßwaren und Backwaren, Getränkeausschank, Verkaufsstände (Trockenfrüchte, Gewürze etc.), traditionelle Kinderattraktionen und Kinderfahrgeschäfte.
4. Die Stände sind weihnachtlich zu gestalten. Dabei sind sämtliche Beleuchtungseinheiten in weiß zu halten. Bunte Beleuchtungseinheiten sind nur bei den Kinderfahrgeschäften zulässig. Lauf- oder Blinklichter sowie Neonröhren sind nicht zulässig.

§ 2

Antragsverfahren

1. Das in § 6 Abs. 1 der Marktsatzung beschriebene Verfahren wird wie folgt konkretisiert: Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen vergeben. Waren und Leistungen dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Glücks- und Gewinnspiele jeglicher Art sind untersagt, soweit es sich nicht um staatlich anerkannte Verlosungen mit entsprechendem Nachweis handelt oder um solche gemeinnütziger Vereine mit Sitz in Osterholz-Scharmbeck handelt.
2. Die Platzzuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.
3. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Platzgründen, einem Überangebot bestimmter Waren oder anlässlich einer verspäteten Bewerbung versagt werden.

§ 3

Bewerberausschluss

- (1) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen bezüglich des Angebotes auf, kann die Bewerbung zurückgewiesen werden.

- (2) Unvollständige sowie verspätet eingegangene Anträge auf Zuweisung von Standplätzen können ohne weitere Begründung bei dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.
Die Stadt Osterholz-Scharmbeck behält sich vor, auch nach dem Bewerbungsschluss Standbewerbungen anzunehmen, soweit dadurch das in § 1, Abs. 1 dieser Richtlinie erklärte Ziel erreicht wird.
- (3) Bewerber, die bei vorausgegangenen Veranstaltungen gegen einschlägige Vorschriften oder Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen haben oder aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen sind, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Dabei sind insbesondere die Schwere des Verstoßes und der Zeitablauf nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

§ 4

Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

- (1) Zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zum Gesamtangebot auf dem Veranstaltungsgelände ist die Stadt berechtigt, die Gesamtzahl der nach Betriebsarten aufgeteilten Betriebe innerhalb der jeweiligen Betriebsart zu begrenzen.
- (2) Zur Wahrung der Marktfreiheit sollen, soweit Bewerbungen vorhanden, jährlich gegenüber dem Vorjahr mindestens 10 % an Neubewerbern zugelassen werden. Als Neubewerber ist derjenige anzusehen, der im Jahr vor der aktuellen Bewerbung mit seinem beworbenen Geschäft oder als Betreiber eines Geschäfts nicht zum Weihnachtsmarkt zugelassen war.
- (3) Gehen mehr Anmeldungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, werden jedoch Anbieter bevorzugt, von denen angenommen werden kann, dass sie wegen ihrer Neuheit, Art, Ausstattung oder ihres Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft ausüben.
- (4) Anbieter, die wegen ihrer optischen Gestaltung, ihres Pflegezustandes, des Platzangebotes, der Präsentation oder ihres Warenangebotes attraktiver sind als gleichartige Betriebe anderer Bewerber, sind diesen vorzuziehen.
- (5) Anbieter gleicher Art, vergleichbaren Umfangs und vergleichbarer Attraktivität, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und die der Stadt bekannt sind, erhalten unter Beachtung des Abs. 2 gegenüber Neubewerbern den Vorzug.
- (6) Sollte trotz Anwendung dieser Auswahlkriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, entscheidet das Los.

§ 5
In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 24.10.2014

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung

Jörg-Fanelli-Falcke